



Satzung

Verein ohne Grenzen Büttelborn e.V.

Stand: 15.09.2022

§1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet: „Verein ohne Grenzen Büttelborn e.V.“ (VoG e.V.).
Der Verein ist im Vereinsregister des Registergerichtes Darmstadt eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist 64572 Büttelborn
- (3) Die Vereinsadresse ist die Adresse des/der jeweiligen 1. Vorsitzenden.

§2 Zwecke und Ziele des Vereins

Der Verein ohne Grenzen Büttelborn e.V. mit Sitz in 64572 Büttelborn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke – im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (1) Zweck der Körperschaft ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (gem. §52 Abs.2 Nr. 13 AO)
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Förderung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, die der Pflege und Vermittlung fremder Kulturen dienen (Sprache, Folklore, Musik etc.)
 - Durchführung von Vorträgen/Lesungen/Diskussionen zu sachrelevanten Themenbereichen
 - Durchführung kultureller/gesellschaftlicher Veranstaltungen, die der Begegnung von Menschen unterschiedlicher Herkunft dienen
 - die Förderung der Harmonisierung des Zusammenlebens von Deutschen und Migranten in der Gemeinde Büttelborn.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) (Der Vorstand

§4 Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr, im ersten Quartal, statt.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende oder seine Stellvertretung lädt zu der Mitgliederversammlung unter Vorschlag einer Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich ein. Die Versammlung beschließt zu Beginn der Sitzung die endgültige Tagesordnung.
- (3) Über die Beschlüsse wird ein schriftliches Protokoll angefertigt. Die Protokolle werden von dem/der Vorsitzende/n oder von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, von dem/der Schriftführer/in unterschrieben.

- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder statt.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über das Programm und die Satzung, die Höhe des Mitgliederbeitrags, wählt den Vorstand und den Prüfungsausschuss.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (7) Nur volljährige Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet aufgrund einfacher Stimmenmehrheit.
Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder des Vereins.

§5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in, der/dem Kassierer/in als geschäftsführendem Vorstand und mindestens 2 maximal 6 weiteren Mitgliedern als Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Arbeit – mindestens einmal im Jahr in Form eines Rechenschaftsberichts.
- (4) Der Vorstand trifft mindestens zweimal pro Jahr zusammen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes bei einer Sitzung anwesend ist und der/die Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertreter/in daran teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (6) Über die Beschlüsse wird ein schriftliches Protokoll angefertigt. Die Protokolle werden von dem/der Vorsitzende/n oder von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, von dem/der Schriftführer/in unterschrieben.
- (7) Der Verein wird nach außen von je zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gem. Ziff. 1 vertreten, von denen einer der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende/r sein muss.

§6 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei weitere gewählte Mitglieder des Vereins.

§7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die Ziele und Zwecke des Vereins anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand des Vereins beantragt, der auch darüber entscheidet.
- (3) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der/die Abgelehnte Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Ableben. Der Austritt ist spätestens zwei Wochen vor Monatsende schriftlich beim Vorstand zu erklären.
- (5) Die Einleitung eines Ausschlussverfahrens wegen Beitragsrückstand oder vereinschädigendem Verhalten, kann vom Vorstand beantragt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§8 Finanzierung

- (1) Die finanziellen Mittel des Vereins ergeben sich durch die monatlichen Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse sowie durch Einnahmen aus öffentlichen Aktivitäten.
- (2) Einmal jährlich legt der/die Kassierer/in den Finanzbericht für das abgelaufene Jahr vor. Der Bericht wird zuvor der Kassenprüfung vorgelegt.
- (3) Der „Verein ohne Grenzen Büttelborn e.V.“ (VoG e.V.) haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§9 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, sofern die Bedingungen gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung vorliegen.
- (5) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung- nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für weitere Anwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (8) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§10 Auflösung des Vereins

(1) Der Auflösungsbeschluss kann nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden und wenn unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes mindestens einen Monat vorher schriftlich dazu eingeladen wurde.

(2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

(3) Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder bei Wegfall des Satzungszweckes an die Gemeinde Büttelborn, die es nur für ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 15.09.2022